



## Deutsche Diabetes-Stiftung

– Stiftung zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit –

# SATZUNGEN



Stiftungen in der DDS – Für die Menschen. Gegen Diabetes.





# Deutsche Diabetes-Stiftung

– Stiftung zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit –

## SATZUNG

### § 1

#### Gründung

- (1) Die Deutsche Diabetes-Stiftung ist durch Stiftungsgeschäft vom 16.04.1985 von der Deutschen Diabetes-Gesellschaft e.V. und dem Deutschen Diabetiker Bund e.V. gegründet worden.
- (2) Durch die Gründung sollen die Gemeinsamkeiten der beiden Gründer zum Ausdruck gebracht, ihre Zusammenarbeit gefestigt, die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Diabetes mellitus gefördert und hieraus durch persönlichen Einsatz und tätige Hilfe praktische Nutzenanwendungen gezogen werden.

### § 2

#### Name, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: **Deutsche Diabetes-Stiftung** – Stiftung zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit.
- (2) Die Stiftung hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21.07.1977 sowie dem Änderungsgesetz vom 09.02.2010.
- (3) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

### § 3

#### **Zweck, Aufgaben**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wissenschaft und Forschung auf dem gesamten Gebiet der Diabetologie einschließlich des Metabolischen Syndroms. Ziel dabei ist es, dem Diabetes mellitus vorzubeugen und ihn zu bekämpfen.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Aufklärung der Bevölkerung über die Entstehung und Bedeutung der Zuckerkrankheit und sinnvolle Möglichkeiten der Vorsorge,
  - b) Förderung von Initiativen, die dazu dienen, Diabetiker zu beraten und zu schulen, um sie zu einer verantwortungsbewussten Selbstkontrolle ihres Stoffwechselleidens zu befähigen,
  - c) Förderung der fachlichen Fortbildung der Ärzte und des ärztlichen Hilfspersonals in allen Fragen der Diabetologie,
  - d) Unterstützung von Forschungsarbeiten im Gesamtbereich der Diabetologie und des Metabolischen Syndroms.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke durch ihre eigene Tätigkeit sowie dadurch, dass sie für andere gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die gleichen Ziele verfolgen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mittel beschafft und bereitstellt.
- (3) Die Stiftung verwaltet darüber hinaus treuhänderisch das Vermögen von unselbständigen Stiftungen, die in steuerbegünstigter Weise ähnliche Ziele wie die Deutsche Diabetes-Stiftung verfolgen. Die nicht rechtsfähigen Stiftungen werden gemäß der jeweils dazugehörenden Satzung verwaltet.
- (4) Zur nachhaltigen Sicherung all dieser Aufgaben pflegt die Stiftung Beziehungen zu anderen öffentlichen und privaten Stellen und Einrichtungen, die der Gesundheit der Bevölkerung dienen, insbesondere zu solchen Stellen und Einrichtungen, die sich der wissenschaftlichen Erforschung weit verbreiteter chronischer Erkrankungen und ihrer Behandlungsmöglichkeiten sowie der ärztlichen Fortbildung auf diesem Gebiet verpflichtet fühlen.
- (5) Die Stiftung kann, wenn dies in Verfolgung des Stiftungszweckes notwendig erscheint, Betriebsgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (6) Die Stiftung entscheidet nach ihren finanziellen Möglichkeiten frei darüber, welche der genannten Zwecke und Maßnahmen sie verwirklicht und in welchem Umfang dies geschieht.

#### § 4

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, heranziehen.

#### § 5

##### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die beiden Stiftungsgründer haben die Stiftung zu gleichen Teilen mit einem Anfangskapital von 100.000,00 DM (€ 51.129,19) ausgestattet. Dabei haben sie sich weitere Kapitalzuweisungen für den Fall vorbehalten, dass die Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben dies erfordert.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ihm wachsen die weiteren Kapitalzuwendungen der Gründer und die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

#### § 6

##### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht anwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 7

##### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 8

### **Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt bis spätestens sechs Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) für das vergangene Geschäftsjahr sowie bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (3) Der Haushaltsplan ist dem Kuratorium zur Genehmigung, der Jahresabschluss zur Feststellung vorzulegen.

## § 9

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen. Voll- oder teilberufliche Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit der Stiftung wird leistungsgerecht vergütet. Das Kuratorium kann eine angemessene Vergütung des Vorstands und der Mitglieder des Kuratoriums auf der Grundlage ihres Zeitaufwands beschließen.
- (3) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane ist es untersagt, entscheidenden Einfluss auf die laufende Geschäftsführung von Betriebsgesellschaften auszuüben, an denen die Stiftung beteiligt ist.
- (4) Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

## § 10

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 12 Mitgliedern, von denen je sechs Mitglieder der Deutschen Diabetes-Gesellschaft e.V. und dem Deutschen Diabetiker Bund e.V. angehören.
- (2) Die Mitglieder werden nach Anhörung der beiden Stiftungsgründer unter Berücksichtigung der Bestimmung in Abs. 1 berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Nachfolger nur für den Rest der jeweiligen Amtsperiode des Ausgeschiedenen zu berufen.

- (4) Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet, außer im Todesfall,
  1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  2. nach Ablauf der bei der Berufung festgelegten Amtszeit,
  3. durch Abberufung durch das Kuratorium.Erneute Berufung ist in den Fällen 1 und 2 zulässig. Ein Mitglied des Kuratoriums, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen der Nummer 2 endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Das Kuratorium kann Freunde und Gönner der Stiftung zu Ehrenmitgliedern berufen. Diese können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (6) Das Kuratorium kann sich der Unterstützung von ehrenamtlich beratenden Persönlichkeiten bedienen und diese fallweise zu seinen Sitzungen hinzuziehen (Beiräte).
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

## § 11

### **Geschäftsgang des Kuratoriums**

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, leitet die Sitzungen des Kuratoriums.
- (2) Das Kuratorium tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist unverzüglich einzuberufen, wenn vier Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Eine Einberufung der Sitzung des Kuratoriums erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Wahrung einer Frist von einer Woche mit gleicher Tagesordnung erneut eine Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse bedürfen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- (6) Die Mitglieder können sich aufgrund vorgelegter schriftlicher Vollmacht in einzelnen Sitzungen gegenseitig vertreten; jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen einschließlich der eigenen Stimme auf sich vereinigen.
- (7) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

## § 12

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung der Satzungszwecke.
- (2) Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen insbesondere:
  1. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Auflösung der Stiftung.
  2. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  3. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
  4. Die Entlastung des Vorstandes.
  5. Die Zustimmung zu geplanten Rechtsgeschäften, die nach der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen, soweit diese nicht in einem genehmigten Haushaltsvorschlag enthalten sind.
  6. Die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und Mitgliedern von Stiftungsorganen oder deren Angehörigen.
- (3) Dem Kuratorium steht das Recht zu, aus wichtigem Grund Mitglieder des Vorstandes oder des Kuratoriums abzurufen.  
Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Kuratoriums. Ist ein Mitglied des Kuratoriums abzurufen, so steht ihm bei der Beschlussfassung hierüber kein Stimmrecht zu.

## § 13

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in.

Der Vorsitzende des Kuratoriums ist gleichzeitig der Vorsitzende des Vorstands. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden vom Kuratorium aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Persönlichkeiten sein, die nach ihrer Erfahrung und nach ihrer persönlichen Haltung Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungsverfassung sachkundig, unabhängig und uneigennützig erfüllen.

- (2) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet, außer im Todesfall,
  1. Durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist.
  2. Nach Ablauf der bei der Bestellung durch das Kuratorium festgelegten Amtszeit von 4 Jahren.
  3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Kuratorium.
  4. Durch Abberufung durch das Kuratorium.

Erneute Berufung ist in den Fällen 1. und 2. zulässig.

Ein Mitglied des Vorstands, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen unter 2. endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Das Amt des Vorsitzenden endet außerdem mit dem Ende seines Amtes als Vorsitzender des Kuratoriums.

## § 14

### **Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist ihr gesetzlicher Vertreter. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- (2) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und hierin den Abschluss bestimmter wesentlicher, über den allgemeinen Geschäftsverkehr hinausgehender Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe von entgeltlich tätigen Dienstleistern bedienen.

- (4) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung.  
Er hat insbesondere die Aufgaben
  - das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten und
  - durch sparsame Wirtschaftsführung die Mittel der Stiftung möglichst umfangreich für die Erfüllung der Stiftungszwecke verfügbar zu halten.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, ersatzweise vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, zu Sitzungen einberufen, wenn das Wohl der Stiftung dies erfordert. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 15

##### **Satzungsänderung, Umwandlung und Auflösung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Umwandlung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller berufenen Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

#### § 16

##### **Anfallsrecht**

- (1) Im Falle des Erlöschens der Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke beschließt das Kuratorium, welchen Körperschaften das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen anfallen soll. Es muss sich um Körperschaften handeln, die als steuerbegünstigt gemäß § 51 ff AO anerkannt sind. Auch müssen die Körperschaften sich verpflichten, das ihnen anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für einen dieser Satzung entsprechenden Zweck (§ 3) zu verwenden.
- (2) Der Beschluss des Kuratoriums darf gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 AO erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Stiftung wird unter dem Aktenzeichen 15.2.1-St 496 geführt.
- (3) Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß dem nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetz in Kraft.

München, März 2011

Der Vorstand:

gez. Prof. Dr. Rüdiger Landgraf, Vorsitzender

gez. Ulla Gastes, stellvertretende Vorsitzende

gez. Dr. Peter M. Röttger, Schatzmeister



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 00 05, 40400 Düsseldorf

Deutsche Diabetes Stiftung  
Am Klopferspitz 19  
82152 Marlinsried

**Satzungsänderungen**  
Ihr Schreiben vom 08.03.2007

Sehr geehrte Frau Gastes,  
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Landgraf,  
sehr geehrter Herr Dr. Plischko,

das Kuratorium der Stiftung hat mit einer drei - Viertel - Mehrheit durch  
Umlaufbeschluss Satzungsänderungen beschlossen.

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 (Stiftungszweck) sind geändert worden.

Nach der geltenden Satzung in der Fassung vom 31.01.1999,  
genehmigt am 10.05.1999, kann das Kuratorium Änderungen des  
Stiftungszwecks beschließen (§ 12 Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 15 Abs. 1).

Der Stiftungszweck ist nicht wesentlich geändert worden, da die DDS  
auch schon bisher mit Ihren Maßnahmen die Gesundheitspflege und  
die Forschung im Bereich der Diabetologie gefördert hat und eine  
Anpassung an die neueren Entwicklungen erfolgte.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist mit Ihrem Bezugsschreiben  
unterrichtet worden. Eine Genehmigung ist entsprechend § 5 Abs. 1  
StiftG NRW nicht erforderlich.

Da die Stiftungssatzung eine Zustimmung der  
Stiftungsaufsichtsbehörde vorsieht (§ 15 Abs.2) erteile ich hiermit die  
Zustimmung zu den Satzungsänderungen, entsprechend der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Növer)



Telefon 0211 475-2287  
Fax 0211 475-1988

dorothea.noevner@brd.nrw.de

Zimmer Co287  
Auskunft erteilt:  
Frau Növer

Aktenzeichen  
15.02.01 - St.496  
bei Antwort bitte angeben

Datum: 18.03.2007

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 475-0  
Fax 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.bezreg-  
duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U76, U79  
Haltestelle:  
Victoriplatz/ Kiever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE4130060000004100012  
BIC: WFLA3333

Bezirksregierung Düsseldorf



EINGEGANGEN  
14. MRZ. 2011

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Deutsche Diabetes-Stiftung  
Staffelseestraße 6  
81477 München



Datum: 09.03.2011  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
21.13-St.496  
bei Antwort bitte angeben

Frau Növer  
Zimmer: Bo1096  
Telefon:  
0211 475-2031  
Telefax:  
0211 475-2974  
dorothea.noever@  
brd.nrw.de

**Satzungsänderungen**  
Mein Schreiben vom 04.01.2011

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Landgraf,

die Kanzlei Dr. Mohren & Partner hat mir mit Schreiben vom 28.02. 2011 die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vom 17.02.2011 zu den beschlossenen Satzungsänderungen übersandt.

Das Kuratorium hatte einstimmig Satzungsänderungen beschlossen, nämlich: § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 9 und § 16.


Bei den genannten Änderungen wurden der Stiftungszweck und die Organisation *nicht* wesentlich verändert (§ 5 Abs.1 StifG NRW).

Eine Genehmigung ist somit im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält RA Dr. Spiegel, zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Növer) 

Dienstgebäude:  
Am Bonreshof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED





**DAS ZUCKERKRANKE KIND**

# **Stiftung Das zuckerkrankte Kind**

innerhalb der Deutschen Diabetes-Stiftung

## **SATZUNG**

§ 1

### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: **Stiftung: Das zuckerkrankte Kind.**
- (2) Die „Stiftung: Das zuckerkrankte Kind“ ist eine unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Deutschen Diabetes-Stiftung.

§ 2

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erforschung, Behandlung und Versorgung des Diabetes beim Kind.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiete des Diabetes beim Kind, insbesondere durch solche, die Wege zur Heilung und Prävention der Folgen des Diabetes eröffnen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen von DM 10.000,- ausgestattet.
- (2) Die Stiftung ist Testamentserbe.  
Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zwecke können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung und Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 (7) der Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bedacht werden.

### § 5

#### **Treuhandverwaltung**

- (1) Treuhänder der „Stiftung: Das zuckerkrank Kind“ ist die Deutsche Diabetes-Stiftung.
- (2) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er zahlt die Stiftungsmittel aus und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (3) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Mittelverwendung erläutert.

## § 6

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 6 bis maximal 10 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder sind:
  - der Vorsitzende des Kuratoriums der Deutschen Diabetes-Stiftung (Treuhand)
  - ein weiteres Mitglied des Kuratoriums der Deutschen Diabetes-Stiftung
  - vier bis acht kooptierte Mitglieder
- (3) Die geborenen Mitglieder kooptieren die weiteren Mitglieder jeweils für die Dauer von 4 Jahren.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Aufwendungen.

## § 7

### **Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

## § 8

### **Anpassung der Stiftung auf veränderte Verhältnisse, Auflösung**

Satzungsänderungen der Stiftung können der Stifter und der Treuhänder einstimmig beschließen. Bei Änderung des Stiftungszweckes hat der Stiftungszweck gemeinnützig und in Übereinstimmung mit den Zielen der Deutschen Diabetes-Stiftung zu sein.

§ 9

**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Stiftungsvermögen der Deutschen Diabetes-Stiftung zu. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 10

**Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

München, Juli 2006

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftGNW) den vom Vorstand der Stiftung

"Deutsches Diabetes-Stiftung",  
Düsseldorf

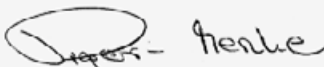
am 23.06.1995 abgeschlossenen Treuhandvertrag zur Errichtung der unselbständigen Stiftung

"Das zuckerkrankte Kind".

Düsseldorf, den 23. August 1995

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

  
(Prager-Menke)







# Stiftung Der herzkranke Diabetiker

– Stiftung zur Bekämpfung von Herz/Kreislauf- und Gefäßkrankheiten –  
Treuhänderische Stiftung in der Deutschen Diabetes-Stiftung

## SATZUNG

### § 1

#### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen:  
**Der herzkranke Diabetiker**  
– Stiftung zur Bekämpfung von Herz/Kreislauf- und Gefäßkrankheiten –
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft und Verwaltung der Deutschen Diabetes-Stiftung (DDS).

### § 2

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung, Qualitätsverbesserung in der Behandlung von sowie die Aufklärung der Bevölkerung über Herz/Kreislauf- und Gefäß-erkrankungen bei Diabetikern.  
Verpflichtendes Ziel aller Förderprojekte ist die Vermeidung bzw. Reduktion von Diabetesfolgen an Herz und Gefäßsystem.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Vergabe von Stipendien,
  - Gewährung von Geldzuschüssen zu den Sachkosten für
    - Forschungsprojekte und wissenschaftliche Arbeiten
    - Projekte zur Qualitätsverbesserung in der Langzeit-Behandlung des herz- und gefäßkranken Diabetikers
    - einschlägige Vortrags-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
  - Bildung eines Forums zur Weiterbildung von Betroffenen, Ärzten und Wissenschaftlern sowie Beteiligten im Gesundheitswesen
  - Kooperation mit Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten
  - Vergabe von Preisen für Forschungswettbewerbe, einschlägige Veröffentlichungen oder an Institutionen, die sich in herausragender Weise für die Stiftungsziele engagieren.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch den Träger ihres Vermögens, die DDS.
- (5) Die Stiftung entscheidet frei nach ihren finanziellen Möglichkeiten über die Art der Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von DM 200.000,00 (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### § 4

##### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### **Treuhandverwaltung**

- (1) Die DDS verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die DDS erstellt in Abstimmung mit dem Kuratorium bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die DDS erstellt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres eine Übersicht über das Vermögen und die Mittelverwendung der Stiftung. Die Übersicht ist jeweils bis zum 31. August des Folgejahres dem Kuratorium vorzulegen.

#### § 6

##### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder sind der Vorstandsvorsitzende der DDS oder ein von ihm benannter Vertreter als geborenes Mitglied sowie weitere Mitglieder, die von den Kuratoriumsmitgliedern in Abstimmung mit dem Vorstand der DDS kooptiert werden.
- (3) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von der Stifterin benannt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre.

- (5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

## § 7

### **Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium entscheidet über die Auswahl der Förderprojekte. Es beschließt über die zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des von der DDS für die unselbständige Stiftung erstellten Haushaltsplans.
- (2) Ausschreibung und Vergabe von Stiftungspreisen einschließlich der Information der Öffentlichkeit durch die Medien ist Sache des Kuratoriums.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums tragen für die Einwerbung von Spenden und Zustiftungen Sorge und nehmen sämtliche Repräsentationsaufgaben wahr.
- (4) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (5) Das Kuratorium kann sich, mit Zustimmung des Vorstands der DDS, eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung können mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums der DDS beschlossen werden. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig und im Einklang mit den Zielen der DDS zu sein.
- (2) Die DDS kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

## § 9

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die DDS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeits-Erklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

München, Juli 2011



## Der herzkranke Diabetiker

- Stiftung zur Bekämpfung von Herz/Kreislauf- und Gefäßkrankheiten -  
Treuhänderische Stiftung in der Deutschen Diabetes-Stiftung

## Stiftungsgeschäft

Hierdurch errichtet die Deutsche Diabetes-Stiftung, vertreten durch ihren Vorsitzenden des Kuratoriums, Prof. Dr. Dieter Grünekle, die Stiftung

- Stifterin -

die Stiftung

## Der herzkranke Diabetiker

- Stiftung zur Bekämpfung von Herz/Kreislauf- und Gefäßkrankheiten -

als treuhänderische Stiftung in eigener Trägerschaft und Verwaltung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung, Qualitätsverbesserung in der Behandlung von sowie die Aufklärung der Bevölkerung über Herz/Kreislauf- und Gefäßkrankungen bei Diabetikern.

Als Stiftungsvermögen überträgt die Stifterin einen Geldbetrag in Höhe von

DM 200.000,00

(in Worten: Zweihunderttausend Deutsche Mark)

auf das Konto Nr. 888 81 00 bei der Bank für Sozialwirtschaft, München, BLZ 700 20 500 – mit der Maßgabe, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigelegten Satzung.

Zu Mitgliedern des Kuratoriums bestellt die Stifterin gemäß § 6 der Satzung folgende Personen:

- 1) Prof. Dr. med. Diethelm Tschöpe, Düsseldorf
- 2) Prof. Dr. med. Wolfgang Motz, Karlsruhe
- 3) Prof. Dr. med. Peter Dominiak, Lübeck
- 4) Apotheker Klaus-Dieter Längst, Bad Soden
- 5) Prof. Dr. Dieter Grünekle, Paderborn

Paderborn, ..... den 28. Juni 1999 .....

Deutsche Diabetes-Stiftung

  
.....  
Prof. Dr. med. Dieter Grünekle, Vorsitzender







# **Stiftung Motivation zur Lebensstil-Änderung – Chance bei Diabetes**

– Stiftung in der Deutschen Diabetes-Stiftung –

## **SATZUNG**

### **Präambel**

Grundlage eines erfolgreichen Lebens mit Diabetes ist eine ausreichende körperliche Aktivität und die den alltäglichen Gegebenheiten möglichst eng angepasste ausgewogene Ernährung. Dieses Ziel widerspricht heute oftmals den beruflichen Zwängen wie den Umwelt-Gegebenheiten, ebenso einigen herkömmlichen Vorstellungen von „gutem Leben“. Daraus resultieren allzu oft ungünstige Stoffwechsel-Situationen und in Folge davon zu häufige und zu frühe Diabetes-Erkrankungen mit nicht selten schwerwiegenden Folgen.

Daher sind Maßnahmen zur Änderung des Lebensstils breiterer Kreise der Bevölkerung dringend notwendig. Um diesen Notwendigkeiten einen wesentlich größeren Stellenwert zukommen zu lassen, will die Stiftung das umfassende Anliegen der Deutschen Diabetes-Stiftung, die Zuckerkrankheit (auf breiter Front) zu bekämpfen, ganz spezifisch ergänzen – durch Entwicklung und Verbesserung des Bewusstseins von den Chancen und Vorteilen eines gesundheitsbewussten Lebensstils. Dieser muss Grundbestandteil der Therapie, ja der allgemeinen Lebensführung werden.

---

§ 1

**Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen:  
**Motivation zur Lebensstil-Änderung – Chance bei Diabetes**  
– Stiftung in der Deutschen Diabetes-Stiftung –  
(Kurzbezeichnung: **Motivation Lebensstil Diabetes – MLD**)
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft und Verwaltung der Deutschen Diabetes-Stiftung (DDS).

§ 2

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Schaffung und Verbreitung von Motivation zu gesundheitsförderndem Verhalten bei Menschen mit Diabetes mellitus.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Bekanntmachung und Förderung von Maßnahmen zur Motivation der betroffenen Zielgruppen.
  - Gewinnung von Botschaftern, die als Meinungsbildner – im Sinne des Stiftungszweckes – aktiv auftreten bzw. bereit sind, ihre Vorbildfunktion in der Öffentlichkeit darzustellen.
  - Entwicklung bzw. Bereitstellung von Programmen zur Lebensstil-Intervention.
  - Bildung eines Forums zur positiven Beeinflussung von Menschen mit Diabetes.
  - Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen.
  - Vergabe von Preisen für Forschungswettbewerbe, einschlägige Veröffentlichungen oder Institutionen, die sich in herausragender Weise für die Stiftungsziele engagieren.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch den Träger ihres Vermögens, die DDS.
  - Zweck, Projekte und Aufgaben der Stiftung stehen in Ergänzung zu denen des Trägers DDS.

- Grundlage der Übereinkunft und Zusammenarbeit mit der DDS sind die dieser Satzung als Anlage beigefügten „Leitlinien zur Kooperation“, aktuelle Fassung.
  - Im Falle erkennbarer Überschneidungen handelt sie nach Abstimmung und in Übereinstimmung mit der DDS.
- (4) Die Stiftung entscheidet frei nach ihren finanziellen Möglichkeiten über die Art der Verwirklichung des Stiftungszwecks.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die DDS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend EURO) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## § 5

### **Treuhandverwaltung**

- (1) Die DDS verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.  
Sie vergibt die Stiftungsmittel und wird zeitgerecht über die Maßnahmen der Zweck-Erfüllung informiert.
- (2) Die DDS erstellt in Abstimmung mit dem Kuratorium bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die DDS erstellt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres eine Übersicht über das Vermögen und die Mittelverwendung der Stiftung. Die Übersicht ist jeweils bis zum 31. Juni des Folgejahres dem Kuratorium vorzulegen.

## § 6

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder sind der Vorstandsvorsitzende der DDS oder ein von ihm benannter Vertreter sowie ein weiteres Mitglied des Kuratoriums der DDS, als geborene Mitglieder, sowie mindestens drei weitere Mitglieder, die von den Kuratoriums-Mitgliedern – nach Abstimmung mit dem Vorstand der DDS – kooptiert werden.
- (3) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von der Treuhänderin benannt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre.
- (5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

## § 7

### **Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium entscheidet über die Auswahl der Projekte. Es beschließt über die zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des von der DDS für die unselbständige Stiftung erstellten Haushaltsplans.

- (2) Ausschreibung und Vergabe von Stiftungspreisen einschließlich der Information der Öffentlichkeit durch die Medien ist Sache des Kuratoriums.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums tragen für die Einwerbung von Spenden und Zustiftungen Sorge und nehmen sämtliche Repräsentationsaufgaben wahr.
- (4) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Vorstands der DDS.
- (6) Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen und unter Wahrung der Interessen der DDS.

#### § 8

##### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung können mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums der DDS beschlossen werden. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig und im Einklang mit den Zielen der DDS zu sein.
- (2) Die DDS kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 9

##### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeits-Erklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

München, Dezember 2005



Errichtung der unselbständigen Stiftung  
**Motivation zur Lebensstil-Änderung – Chance bei Diabetes**  
in der Trägerschaft der Deutschen Diabetes-Stiftung

Zwischen

Verleger Rolf Becker, privat  
[Wort & Bild Verlag]  
Konradshöhe  
82065 Baierbrunn

(Stifter)

und der

Deutsche Diabetes Stiftung  
vertreten durch den Vorsitzenden des Kuratoriums  
Prof. Dr. Dieter Grünkelec  
Am Klopferspitz 19  
82152 Martinsried

(Träger)

wird folgendes vereinbart:

### **§ 1 Vermögensausstattung**

1. Der Stifter verpflichtet sich unwiderruflich, dem Träger im Wege einer Schenkung unter Auflage einen Barbetrag in Höhe von 50.000,00 EURO zum Zwecke der Errichtung und Vermögensausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung unentgeltlich zu übertragen.
2. Der Stifter und der Träger sind sich über den Eigentumsübergang einig. Die Überweisung erfolgt auf ein neues vom Träger zu errichtendes Bankkonto, das die Stiftung namentlich bezeichnet.
3. Der Träger ist berechtigt, Zustiftungen des Stifters oder Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

### **§ 2 Pflichten des Trägers**

1. Der Träger ist verpflichtet, dieses Vermögen als nicht rechtsfähige Stiftung unter dem Namen „Motivation zur Lebensstil-Änderung – Chance bei Diabetes“ zu verwalten.
2. Die Stiftung fördert nach Maßgabe ihrer Satzung das öffentliche Gesundheitswesen durch Schaffung und Verbreitung von Motivation zu gesundheitsförderndem Verhalten bei Diabetes mellitus. Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dürfen nur zur Verfolgung der Zwecke der unselbständigen Stiftung verwendet werden.
3. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von dem übrigen Vermögen des Trägers zu verwalten.

4. Der Träger hat das Stiftungsvermögen selbst zu verwalten. Eine Übertragung der Vermögensverwaltung auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kuratoriums zulässig.
5. Schäden, die der Träger dem Stiftungsvermögen aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten zugefügt hat, sind unverzüglich zu ersetzen.
6. Der Träger hat Anspruch auf Ersatz seiner durch die Verwaltung der Stiftung entstandenen Auslagen.

### § 3 Kuratorium

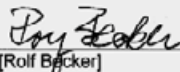
Als erste Mitglieder des Kuratoriums benennt die DDS neben ihrem Kuratoriums-Vorsitzenden und einem weiteren Kurator der DDS – als geborene Mitglieder – folgende Personen:

1. Prof. Dr. Stephan Martin
2. Prof. Dr. Thomas Haak
3. Prof. Dr. Lutz Heinemann
4. Reinhart Hoffmann
5. Hans Lauber

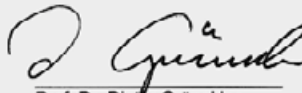
### § 4 Satzung

Für die Verwaltung der Stiftung gilt die als Anlage beigefügte Stiftungssatzung.

Baierbrunn den 2. Nov. 2005 Paderborn den 17.11.2005

  
[Rolf Becker]

- Stifter -



Prof. Dr. Dieter Grünekle  
Deutsche Diabetes Stiftung  
- Träger -

Anlage: Stiftungssatzung





# **Stiftung Stiftung Juvenile Adipositas in der DDS**

– Stiftung in der Deutschen Diabetes-Stiftung –

## **SATZUNG**

### **Präambel**

Juvenile Adipositas führt unbehandelt in 80 % der Fälle zu Adipositas bei Erwachsenen und nimmt nicht nur in den westlichen Industrienationen derzeit jährlich dramatisch zu. Alleine die medizinischen und psychosozialen Folgekosten im Erwachsenenalter können in wenigen Jahren vom gegenwärtigen Versicherungssystem nicht mehr getragen werden. Ausgrenzung der meist schuldlos betroffenen Jugendlichen, sozialer Rückzug, Schulverweigerung und mangelnde Ausbildung verschärfen das gesellschaftliche Problem. Die Stiftung Juvenile Adipositas soll basierend auf medizinischen Erkenntnissen bei hochgradig betroffenen Jugendlichen vermehrt gezielte Prävention, aber auch klinische Forschung und gesellschaftliche Aufklärung ermöglichen.

### § 1

#### **Name und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: **Stiftung Juvenile Adipositas** in der DDS
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Verwaltungsträgerschaft der Deutschen Diabetes-Stiftung (DDS).

## § 2

### **Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung nachhaltiger leitlinienorientierter Therapieformen der Adipositas bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in praktischer Ausgestaltung und wissenschaftlicher Forschung. Sie fördert damit die Kinder- und Jugendhilfe und die Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Bereitstellung von Fördermitteln zur weiteren Entwicklung der Therapie der Adipositas.
  - Förderung klinischer Forschung mit übergewichtigen Jugendlichen in Langzeittherapie zur Frage nach Ursachen, nachhaltiger Therapie und Rückfallprophylaxe.
  - Förderung klinischer Forschung mit adipösen Jugendlichen bei Nicht-ansprechen der therapeutischen Maßnahmen (Non-Responder).
  - Förderung von Projekten und Vorhaben zur Vermeidung sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung der Zielgruppe.
  - Unterstützung des Know-how-Transfers zur Verbreitung der oben genannten Therapieformen im EU-Raum.
  - Bereitstellung von Informationen und mittelbare Mitwirkung an der Aufklärung über die individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Adipositas sowie Empfehlungen zur gesunden Ernährung und Lebensgestaltung.
  - In Ausnahmefällen eine teilweise oder volle Übernahme der Therapiekosten für bedürftige Kinder/ junge Erwachsene, soweit sie die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

## § 3

### **Steuerbegünstigung, Anfallberechtigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Stiftung kann zur Zweckerreichung anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Diabetes-Stiftung, die damit zweckgebundene Projekte fördern wird, die der Satzung der aufgelösten Stiftung gerecht werden. Der Beschluss über den Vermögensanfall darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Empfänger des Vermögens hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

#### § 4

##### **Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 29.300,00 €. Es ist in seinem Wert auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen auch Zustiftungen und sonstige Zuwendungen an die Stiftung zu, die mit der Maßgabe erfolgen, dass sie das Grundstockvermögen erhöhen sollen.

#### § 5

##### **Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, die vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen Rücklagen im gesetzlich zulässigen Umfang gebildet werden.
- (3) Das Vermögen kann umgeschichtet werden. Im Zusammenhang mit der Vermögensumschichtung entstehende Veräußerungsgewinne sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Die insoweit gebundenen Mittel können im Falle einer Auflösung der Umschichtungsrücklage sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt als auch satzungsgemäß verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

## § 6

### **Treuhänderische Vermögensverwaltung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung wird treuhänderisch von der Deutschen Diabetes-Stiftung verwaltet. Die Treuhänderin muss das Vermögen gesondert von ihrem sonstigen Vermögen verwalten, es sicher und Ertrag bringend anlegen und die Erträge des Vermögens ausschließlich und unmittelbar für den steuerbegünstigten Zweck verwenden.
- (2) Die im Rahmen der Verwaltung der Stiftung der Treuhänderin anfallenden Kosten werden durch die Stiftung erstattet.
- (3) Die Treuhänderin erfüllt ihre satzungsmäßigen Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium.

## § 7

### **Kuratorium**

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus bis zu sieben Personen besteht. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium wird vom Vorstand der Treuhänderin in Abstimmung mit dessen Kuratorium berufen.
- (3) Mitglieder sind:
  - der Vorsitzende des Vorstands der DDS (Treuhänder) und/oder ein vom Vorstand der DDS benanntes Mitglied des Kuratoriums des Treuhänders.
  - bis zu fünf kooptierte weitere Mitglieder.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre ab dem Tag ihrer Ernennung. Eine wiederholte Bestellung zum Mitglied des Kuratoriums ist zulässig. Ein Mitglied des Kuratoriums kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Es kann von der Treuhänderin in Abstimmung mit deren Kuratorium nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.
- (5) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende, angemessene Auslagen werden ersetzt.
- (6) Das Kuratorium kann sich der Unterstützung von (ebenfalls ehrenamtlichen) beratenden Persönlichkeiten bedienen und diese fallweise zu seinen Sitzungen hinzuziehen (Beiräte).

- (7) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- Die Entscheidung, auf welche Projekte und in welcher Höhe die Erträge des Stiftungsvermögens und der eingegangenen Spenden verteilt werden.
  - Die Entscheidung, ob bzw. welche weiteren Aktivitäten die Stiftung durchführt, z. B. Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit, etc., jeweils in Abstimmung mit dem Vorstand der Treuhänderin.
  - Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammen kommen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

## § 8

### **Jahresrechnung**

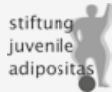
Im Rahmen der Erstellung ihres Jahresabschlusses erstellt die Treuhänderin einen Teil-Jahresabschluss für das Vermögen und das Jahresergebnis der Stiftung. Der Teil-Jahresabschluss für die Stiftung ist den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden.

## § 9

### **Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zu Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Vor Änderungen der Satzung durch den Treuhänder muss das Kuratorium angehört werden.
- (2) Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Wird der Treuhandvertrag gekündigt, so kann die Treuhänderin mit Zustimmung des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung oder die Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen neuen Treuhänder beschließen. Die Auflösung ist nur dann zulässig, wenn die Stiftung auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, ihren Zweck zu erfüllen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

München, Mai 2009



## Vereinbarung

Zwischen dem

**Evang.- Luth. Diakoniewerk Hohenbrunn**  
Friedrich Hofmann-Str. 4  
85521 Riemerling

- im Folgenden: Diakoniewerk Hohenbrunn -

und der

**Deutschen Diabetes-Stiftung**  
Staffelseestraße 6  
81477 München

- im Folgenden: DDS -

wird folgende

### **Aufhebungs- und Übertragungsvereinbarung**

geschlossen:

#### **Präambel**

Das Diakoniewerk Hohenheim, ist kraft Vereinbarung vom 17. April 2004, Verwaltungsträgerin der unselbständigen Stiftung Juvenile Adipositas. Es ist Treuhänderin des Stiftungsvermögens.

Es ist der Wille der Beteiligten, das Treuhandverhältnis zwischen Stifter und dem Diakoniewerk Hohenheim zu beenden, ohne jedoch die Stiftung Juvenile Adipositas aufzuheben. Aus diesem Grunde wird eine Übertragung des Stiftungsvermögens an einen neuen Treuhänder sowie eine einvernehmliche Aufhebung der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Stifter und dem Diakoniewerk Hohenheim vollzogen.

Als neuer Treuhänder des Stiftungsvermögens fungiert die DDS. Die Aufhebung der bisherigen Treuhanderschaft und Begründung der neuen Treuhanderschaft wird einheitlich als Ganzes vollzogen.

### § 1 Aufhebung der Treuhandvereinbarung

- (1) Der Stifter und das Diakoniewerk Hohenbrunn vereinbaren einvernehmlich die Aufhebung der Treuhandvereinbarung vom 17. April 2004 rückwirkend zum 1.1.2009.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die unselbständige Stiftung Juvenile Adipositas, die bisher vom Diakoniewerk Hohenbrunn treuhänderisch verwaltet wird, nicht aufgehoben wird, sondern unter neuer Verwaltungsträgerschaft fortbestehen wird.
- (3) Der Stifter und das Diakoniewerk Hohenbrunn sind sich darüber einig, dass aus dem nunmehr aufgehobenen Vertragsverhältnis keine Ansprüche einer Partei mehr bestehen, sofern solche Ansprüche nicht auf Tatsachen beruhen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung noch unbekannt sind.

### § 2 Übertragung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Diakoniewerk Hohenbrunn überträgt in Erfüllung dieses Vertrages sämtliche Vermögenswerte und Schulden, alle Aktiva und Passiva, der Stiftung Juvenile Adipositas unentgeltlich rückwirkend zum 1.1.2009 an die DDS.
- (2) Die DDS nimmt das Stiftungsvermögen an.
- (3) Mit Wirksamkeit dieses Vertrages wird das Diakoniewerk Hohenheim jegliche Nutzung des Vertragsgegenstandes und die Ausübung aller mit diesem im Zusammenhang stehenden Rechte unterlassen.
- (4) Das Diakoniewerk Hohenheim überträgt sämtliche zur Verwaltung des Treuhandvermögens gehörenden Unterlagen und Dateien etc. und erteilt der DDS die zur Übernahme der Verwaltung erforderlichen Auskünfte

### § 3 Allgemeine Vorschriften

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

*Stmk*

den

*16.5.2009*

*[Handwritten Signature]*

Evangelisch-lutherisches Diakoniewerk Hohenbrunn  
Diakon Martin Neukamm, erster Vorstand

*[Handwritten Signature]*

Deutsche Diabetes-Stiftung  
Prof. Rüdiger Landgraf, Vorsitzender des Vorstands



**Deutsche Diabetes-Stiftung**

– Stiftung zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit –

Geschäftsstelle

Staffelseestraße 6 · 81477 München

Tel. 089 / 579579-0 · Fax 089 / 579579-19

[info@diabetesstiftung.de](mailto:info@diabetesstiftung.de)

[www.diabetesstiftung.de](http://www.diabetesstiftung.de)